

Reform des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens im Hinblick auf das Strafprozessreformgesetz

A.Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Am 1. Jänner 2008 wird das Strafprozessreformgesetz¹ in Kraft treten, das Grundsätze des gerichtlichen Strafverfahrens normiert und das das Strafverfahren von den ersten Ermittlungen bis einschließlich der Erhebung der Anklage neu regelt. In diesem so genannten „Ermittlungsverfahren“ sollen die Grundlagen für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft geschaffen werden, ob das Verfahren einzustellen oder ob Anklage zu erheben ist; und es soll die Basis gelegt werden für eine zügige Hauptverhandlung, so Anklage erhoben wird (§ 91 Abs 1 StPO-neu).

Es gibt keine Vorerhebungen mehr, die die Polizei oder die Gerichte im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführen. Und auch keine Voruntersuchung mehr unter der Leitung eines Untersuchungsrichters. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen (§ 99 Abs 1 StPO-neu) im Einvernehmen mit und unter Leitung und Kontrolle der Staatsanwaltschaft (§ 101 Abs 1 StPO-neu). Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, setzt die Staatsanwaltschaft ihre Auffassung mit einer Anordnung durch, die von der Kriminalpolizei befolgt werden muss (§ 102 Abs 1 StPO-neu). Und die Staatsanwaltschaft, auch das ist neu, darf selbst ermitteln, das heißt, darf dieselben Ermittlungsschritte setzen wie die Kriminalpolizei, um Informationen zu gewinnen, darf insbesondere selbst Beweise aufnehmen zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat und zur Verfolgung des Beschuldigten (§ 103 Abs 2 StPO-neu).

Wie sich diese und all die anderen Neuerungen des Strafprozessreformgesetzes auf das gerichtliche Finanzstrafverfahren auswirken, soll hier untersucht werden.

Vorweggenommen sei dazu Folgendes: Wie bisher wird das gerichtliche Finanzstrafverfahren den Regeln der StPO folgen mit den im „Dritter Unterabschnitt – Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen“ des

¹ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), BGBl I 2004/19; Paragraphen der StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes werden mit der Gesetzesbezeichnung „StPO-neu“ gekennzeichnet.

FinStrG normierten Abweichungen (§ 195 Abs 1 FinStrG). Und wie bisher wird die Finanzstrafbehörde erster Instanz im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ermitteln (§ 197 Abs 1 FinStrG) und nicht die Kriminalpolizei, die dafür nicht ausreichend qualifiziert wäre. Anders aber als heute wird die Finanzstrafbehörde nicht mehr als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einzelne Ermittlungsschritte setzen, sondern in Kooperation mit und unter Leitung der Staatsanwaltschaft, grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich das gesamte Ermittlungsverfahren bis hin zur Anklageerhebung durchführen - dazu gibt es meiner Meinung nach keine vernünftige Alternative. Im Folgenden nehme ich diesen Reformschritt vorweg und ersetze den Begriff Kriminalpolizei durch Finanzstrafbehörde, weil sie die von der StPO-neu der Kriminalpolizei zugewiesenen Aufgaben im gerichtlichen Finanzstrafverfahren wahrnehmen wird.

Nun der Reihe nach zu den Bestimmungen des FinStrG, die vom Strafprozessreformgesetz betroffen sind.

1. § 54 FinStrG

a. Abs 1

(1) Findet die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Strafverfahrens, daß für dessen Durchführung das Gericht zuständig ist, so hat sie in jeder Lage des Verfahrens ohne unnötigen Aufschub die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und hievon den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zu verständigen; Personen, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in Untersuchungshaft der Finanzstrafbehörde befinden, sind dem Gericht zu übergeben.

aa. Anzeige an die Staatsanwaltschaft bei gerichtlicher Zuständigkeit

Die Finanzstrafbehörde muss der Staatsanwaltschaft nicht mehr „Anzeige“ erstatten, wenn sie von einer gerichtlich strafbaren Finanzstraftat erfährt, weil sie ja selbst von Amts wegen und eigenständig im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ermittelt.

Sie hat der Staatsanwaltschaft nur Bericht zu erstatten (§ 100 Abs 1 StPO-neu), und zwar einen **Anfallsbericht** (Z 1), „wenn und sobald“ sie von einem „schwer wiegenden Verbrechen“ erfährt – das sind Straftaten, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, was nur auf den einen Fall des § 38 Abs 1 FinStrG

zutrifft, bei dem der strafbestimmende Wertbetrag drei Millionen Euro übersteigt - oder „wenn und sobald“ sie von einer „sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse (§ 101 Abs 2 zweiter Satz) Kenntnis erlangt“ – wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Tat („Innsbrucker Finanzamtskandal“) oder der Person des Tatverdächtigen (Politiker, Wirtschaftsboss, prominenter Künstler) ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sie muss einen **Anlassbericht** (Z 2) liefern, wenn für die Ermittlung eine Anordnung (zB bei der Sicherstellung) oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder die Genehmigung des Gerichts (zB bei der Beschlagnahme) erforderlich ist oder auf Verlangen der Staatsanwaltschaft. Drittens einen **Zwischenbericht** (Z 3), wenn in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung drei Monate abgelaufen oder seit dem letzten Bericht drei Monate vergangen sind. Und viertens einen **Abschlussbericht** (Z 4), wenn der Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt sind, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung, Einstellen oder Abbruch des Verfahrens ergehen kann.

Anstelle der bisherigen Pflicht zur umgehenden Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft sollte man der Finanzstrafbehörde die Pflicht zu einem Anfallsbericht nach § 100 Abs 1 Z 1 StPO-neu auferlegen, „wenn und sobald“ sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Ahndung des Finanzvergehens herausstellt, und zwar unabhängig von der Schwere des Finanzvergehens (also nicht nur in dem einen Fall des § 38 Abs 1 FinStrG). Das wäre ein klares und von außen erkennbares Zeichen für die Umstellung des finanzstrafbehördlichen Untersuchungsverfahrens (§§ 115 ff FinStrG) auf das gerichtliche Ermittlungsverfahren (§§ 91 ff StPO-neu): Es muss immer klar sein, ob es sich um ein verwaltungsbehördliches oder um ein gerichtliches Finanzstrafverfahren handelt schon wegen der unterschiedlichen Vorschriften zB hinsichtlich der Beweis-, Zwangs-, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe und der Zuständigkeiten. Und es muss der Staatsanwaltschaft von Anfang an die Leitung der Ermittlungen ermöglicht werden und die Kontrolle, ob die Finanzstrafbehörde die Vorschriften der StPO-neu im jetzt gerichtlichen Ermittlungsverfahren einhält.

ab. Verständigung des Beschuldigten, Nebenbeteiligten

Die Pflicht zur Verständigung des Beschuldigten und des dem Verfahren hinzugezogenen Nebenbeteiligten von der Umstellung des verwaltungsbehördlichen auf das gerichtliche Finanzstrafverfahren muss bleiben.

ac. Übergabe der Verwahrungs- und Untersuchungshäftlinge an das Gericht

Ebenso bleiben muss die Pflicht zur Übergabe der sich im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren in vorläufiger Verwahrung oder in Untersuchungshaft befindenden Personen an das Gericht.

Gesetzesvorschlag

„§ 54 (1) Findet die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Strafverfahrens, dass für dessen Durchführung das Gericht zuständig ist, so hat sie in jeder Lage des Verfahrens ohne unnötigen Aufschub davon schriftlich oder im Wege automatisationsunterstützter Datenverarbeitung der Staatsanwaltschaft zu berichten und hievon den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zu verständigen; Personen, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in Untersuchungshaft der Finanzstrafbehörde befinden, sind in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern.“

b. Abs 2

(2) Über die Beschlagnahme von Gegenständen und über Sicherstellungsmaßnahmen ist in der Anzeige Mitteilung zu machen. Soweit nicht binnen sechs Wochen nach der Anzeige der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme seinerseits anordnet oder die Ratskammer eine einstweilige Verfügung erlässt (§ 207a), hat die Finanzstrafbehörde die Beschlagnahme oder Sicherstellung unverzüglich aufzuheben.

Die StPO-neu unterscheidet zwischen der (vorläufigen) Sicherstellung, die im Regelfall von der Staatsanwaltschaft angeordnet wird, und der Beschlagnahme, die das Gericht, im Ermittlungsverfahren der Einzelrichter des Landesgerichts, beschließt. Beide Maßnahmen ersetzen die „einstweilige Verfügung“ - siehe dazu unten § 207a FinStrG.

Bereits erfolgte Beschlagnahmen von Gegenständen und Sicherstellungsmaßnahmen müssen Grund für einen „Anlassbericht“ an die Staatsanwaltschaft nach § 100 Abs 1 Z 2 StPO-neu werden, damit die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung anordnen (§ 110 Abs 2 StPO-neu) oder bei Gericht den Antrag auf Beschlagnahme (§ 115 Abs 2 StPO-neu) stellen kann - Satz

zwei kann bleiben mit der Anpassung des Textes an die StPO-neu, dass über die Beschlagnahme und über die Einstweilige Verfügung das Gericht (der Einzelrichter des Landesgerichtes) entscheidet.

Gesetzesvorschlag

„(2) Über die Beschlagnahme von Gegenständen und über Sicherstellungsmaßnahmen sind in dem Bericht Mitteilung zu machen. Soweit nicht binnen sechs Wochen nach dem Bericht die Sicherstellung angeordnet oder die Beschlagnahme beschlossen worden ist, hat die Finanzstrafbehörde die Beschlagnahme oder Sicherstellung unverzüglich aufzuheben.“

c. Abs 3

(3) Nach Erstattung der Anzeige hat die Finanzstrafbehörde eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfalten, als dies § 197 vorsieht.

Diese Bestimmung wird ebenso ersatzlos gestrichen wie § 82 Abs 2 und § 197 Abs 2 FinStrG, weil in Zukunft die Finanzstrafbehörde die Ermittlungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren führt. Sie muss nicht mehr Aufträge der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters abwarten, sondern hat das verwaltungsbehördliche Untersuchungsverfahren auf das gerichtliche Ermittlungsverfahren umzustellen und nach Abs 1 einen Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft zu schicken.

Gesetzesvorschlag

„(3) Entfällt.“

d. Abs 4

(4) Wird der Finanzstrafbehörde gemäß § 203 die Einleitung der Voruntersuchung oder gemäß § 209 Abs. 2 die Einleitung des Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens mitgeteilt, so hat sie ein wegen desselben Finanzvergehens anhängiges verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren vorläufig einzustellen; ist bereits der Strafvollzug eingeleitet, so ist er zu unterbrechen.

Weil es in Zukunft keine gerichtliche Voruntersuchung mehr gibt, sondern nur noch das Ermittlungsverfahren durch die Finanzstrafbehörde, wird § 203 FinStrG obsolet und die durch ihn geregelte Verständigung der Finanzstrafbehörde von der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung. Überflüssig wird auch § 209 Abs 2 FinStrG, der die Verständigung der Finanzstrafbehörde von der Einleitung des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens auf Grund einer Anklage ohne vorausgegangene

Voruntersuchung („unmittelbare Anklage“) anordnet, weil es auch das nicht mehr geben wird.

Was aber bleiben muss, sind die vorläufige Einstellung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens in derselben Sache und die Unterbrechung des bereits eingeleiteten finanzstrafbehördlichen Strafvollzugs im Falle der gerichtlichen Zuständigkeit.

Gesetzesvorschlag

„(4) Das wegen desselben Finanzvergehens anhängige verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren ist vorläufig einzustellen; ist bereits der Strafvollzug eingeleitet, so ist er zu unterbrechen.“

e. Abs 5

(5) Wird das gerichtliche Verfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung, die auf der Ablehnung der Zuständigkeit beruht (Unzuständigkeitsentscheidung), beendet, so hat die Finanzstrafbehörde das Finanzstrafverfahren fortzusetzen; einer Bestrafung darf aber kein höherer strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt werden, als er der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit entspricht. Der unterbrochene Strafvollzug ist fortzusetzen.

Diese Bestimmung kann unverändert bleiben.

f. Abs 6

(6) Wird das gerichtliche Verfahren anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung rechtskräftig beendet, so hat die Finanzstrafbehörde ihr Verfahren und den Strafvollzug endgültig einzustellen und eine bereits ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen. Eine bereits vollstreckte Strafe hat das Gericht auf die gerichtliche Strafe wegen des Finanzvergehens anzurechnen.

Diese Bestimmung kann unverändert bleiben.

2. § 84 Abs 2 FinStrG

(2) Ergibt diese Prüfung, daß für die Durchführung des Strafverfahrens das Gericht zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen ungesäumt der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfalten, als dies § 197 vorsieht.

Wenn eine Strafanzeige bei der Finanzstrafbehörde einlangt und die Prüfung dieser Anzeige die gerichtliche Zuständigkeit ergibt, muss, wie zu § 54 FinStrG vorgeschlagen, ein Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft geschickt und von der Finanzstrafbehörde das gerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Gesetzesvorschlag

„(2) Ergibt diese Prüfung, dass für die Durchführung des Strafverfahrens das Gericht zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde davon der Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten.“

3. § 195 FinStrG

DRITTER UNTERABSCHNITT.
Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren
wegen Finanzvergehen.
1. Allgemeines.

§ 195. (1) Soweit im folgenden nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, gelten für das strafgerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen die allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

(2) Die besonderen Vorschriften dieses Unterabschnittes gelten auch für das Verfahren wegen einer Tat, die zugleich den Tatbestand eines Finanzvergehens und den einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt.

(3) Für Verfahren wegen Finanzvergehen gegen Verbände gelten, soweit im Folgenden nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes.

Diese Bestimmungen können unverändert bleiben.

4. § 196 FinStrG

§ 196. Wo in den folgenden Bestimmungen, außer im § 197, die Finanzstrafbehörde genannt wird, ist darunter die Behörde erster Instanz zu verstehen, der das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren wegen eines Finanzvergehens zustünde, wenn dieses nicht von den Gerichten zu ahnden wäre.

Die Wortfolge „außer im § 197“ ist ersatzlos zu streichen, weil die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in Zukunft bei der Verfolgung der Finanzvergehen nicht mehr „die Hilfe der Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen“, es wird die Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren die Aufgaben der Kriminalpolizei übernehmen und von Amts wegen selbständig ermitteln – siehe unten § 196a FinStrG-neu erster Satz.

Gesetzesvorschlag

„§ 196. Wo in den folgenden Bestimmungen die Finanzstrafbehörde genannt wird, ist darunter die Behörde erster Instanz zu verstehen, der das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren wegen eines Finanzvergehens zustünde, wenn dieses nicht von den Gerichten zu ahnden wäre.“

5. § 196a FinStrG

2. Ergänzungen der Strafprozeßordnung. Zu den §§ 9 und 10.

§ 196a. Die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht zusteht, obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung obliegt dem Schöffengericht.

Die Überschrift muss geändert werden in „2. Ergänzungen der Strafprozessordnung. Zu den §§ 18 und 30“.

Weiters muss eine neue Bestimmung geschaffen werden, die der Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren die Aufgaben zuweist, die der „Kriminalpolizei“ im Ermittlungsverfahren im allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren zukommen (§ 18 StPO-neu) – staatsanwaltschaftliche „Vorerhebungen“ und „Voruntersuchungen“ des Untersuchungsrichters gibt es ja nicht mehr.

Dann muss noch die Zuständigkeit des Bezirksgerichts (§ 30 StPO-neu) für das jetzt so genannte „Hauptverfahren“ ausgeschlossen und das Landesgericht als Schöffengericht für das Hauptverfahren für zuständig erklärt werden.

Nicht erforderlich ist es, das an die Stelle der staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen und der untersuchungsrichterlichen Voruntersuchungen getretene „„Ermittlungsverfahren“ ausdrücklich dem Landesgericht zuzuweisen. Die ausnahmsweise vorgesehenen gerichtlichen Ermittlungen kann ohnedies nur der Einzelrichter des Landesgerichts durchführen - das sind nach § 31 Abs 1 Z 1 StPO-neu die Aufnahme von Beweisen gemäß § 104 StPO-neu (Tatrekonstruktion, kontradiktorische Vernehmung und Beweisaufnahmen bei besonderem öffentlichen Interesse); nach Z 2 das Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie über Anträge auf Bewilligung anderer Zwangsmittel (§ 105 StPO-neu); die Entscheidung über Einsprüche wegen behaupteter Verletzung eines subjektiven Rechts durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzstrafbehörde (an Stelle der Kriminalpolizei) nach den §§ 106 und 107 StPO-neu und schließlich nach Z 4 die Entscheidung über Anträge (des Beschuldigten oder Nebenbeteiligten) auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 108 StPO-neu. Bezirksgerichte sind nur im Hauptverfahren tätig (§ 29 Ans 1 Z

1 StPO-neu) und nicht auch im Ermittlungsverfahren, daher ist keine Abweichung von der StPO-neu für das gerichtliche Finanzstrafverfahren erforderlich.

Gesetzesvorschlag

„§ 196a. Die Aufgaben der Kriminalpolizei obliegen der Finanzstrafbehörde erster Instanz. Das Hauptverfahren kommt dem Landesgericht als Schöffengericht zu.“

Diskussion: *Zu überlegen wäre, ob nicht an die Stelle des Schöffengerichts der Einzelrichter des Landesgerichts treten sollte in all den Fällen, in denen keine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angedroht ist, was freilich in krassem Widerspruch zur Laienbeteiligung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren stünde.*

6. § 197 FinStrG

a. Abs 1

Zu den §§ 24 und 26.

§ 197. (1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung der Finanzvergehen die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

Die Überschrift muss gestrichen werden, entsprechende Paragraphen gibt es in der StPO-neu nicht mehr.

Der erste Satz kann ersatzlos gestrichen werden, weil die Aufgabenteilung Staatsanwaltschaft und Finanzstrafbehörde erster Instanz bzw Gericht und Finanzstrafbehörde im Ermittlungsverfahren ohnedies bereits mit der Übertragung der Aufgaben der Kriminalpolizei auf die Finanzstrafbehörde ersten Instanz hinreichend geregelt ist (siehe oben § 196a FinStrG-neu). Weil zur Verfolgung von Zollvergehen bestimmte Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig sind, erscheint mir die gesonderte Erwähnung der Zollämter und ihrer Organe überflüssig.

Der zweite Satz sollte bestehen bleiben. Freilich mit der Anpassung des Textes an die StPO-neu, die unter „Kriminalpolizei“ laut Legaldefinition § 18 Abs 3 StPO-neu auch „die Sicherheitsbehörden und –dienststellen sowie ihre Organe (Abs 2) in Ausübung der Kriminalpolizei“ versteht. Die Kriminalpolizei wird den, in § 18 Abs 2 StPO-neu, auf den verwiesen wird, genannten Sicherheitsbehörden etc zugewiesen.

Gesetzesvorschlag

„§ 197. (1) Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur bedienen, wenn die Finanzstraßbehörden, ~~die Zollämter oder ihre Organe~~ nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Kriminalpolizei bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.“

b. Abs 2

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, eine Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht.

Absatz 2 wird überflüssig, weil es in Zukunft selbstverständlich ist, dass bei Ersuchen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte nur dem Ersuchen entsprochen werden muss. Die Finanzstraßbehörde erster Instanz ermittelt im gerichtlichen Finanzstraßverfahren in Zukunft ja von Amts wegen und uneingeschränkt.

Gesetzesvorschlag

„(2) Entfällt.“

c. Abs 3

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 85, 89, 93, 99 Abs. 2 und 172 können die dort genannten Behörden und Organe Festnahmen, Beschlagnahmen, Personendurchsuchungen, Prüfungen (Nachschauen) und Sicherstellungen vornehmen und auch sonstige Amtshandlungen setzen, wenn diese Maßnahmen keinen Aufschub gestatten und das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann; sie haben aber von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen. Hausdurchsuchungen dürfen Organe der Finanzstraßbehörden nur auf richterlichen Befehl vornehmen. Wenn die Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzug untunlich ist, so haben sie die Sicherheitsbehörden oder deren Organe um die Vornahme der Hausdurchsuchung zu ersuchen. Die den Organen der Zollämter in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt.

ca. Festnahme zur vorläufigen Verwahrung und Vorführung (§ 85 FinStrG)

Wenn das Ermittlungsverfahren durch die Finanzstrafbehörde (an Stelle der Kriminalpolizei) geführt wird, dürfen die Finanzstrafbehörde und ihre Organe eine Festnahme zur vorläufigen Verwahrung unter den Voraussetzungen des § 171 Abs 2 StPO-neu vornehmen bei Betretung auf frischer Tat (Z 1); und bei den anderen Festnahmegründen, wenn die Anordnung der gerichtlich bewilligten Festnahme nicht rechtzeitig von der Staatsanwaltschaft eingeholt werden kann (Z 2) – eine diesbezügliche Ausnahmegesetzvorschrift für das gerichtliche Finanzstrafverfahren ist überflüssig, die StPO-neu deckt die Festnahme (§ 85 FinStrG) aus eigener Macht bereits ab.

Die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder bei Betretung auf frischer Tat oder mit Deliktsgegenständen, die auf die Tatbegehung schließen lassen, darf die Finanzstrafbehörde von sich aus vornehmen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist, die für ihre Anordnung zuständig ist (§ 153 Abs 3 StPO-neu) – auch insoweit besteht kein Bedarf nach einer Sondervorschrift für das gerichtliche Finanzstrafverfahren, der in Abs 3 erwähnte § 85 kann ersatzlos gestrichen werden.

cb. Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Beweisgegenständen (§ 89 FinStrG)

Hinsichtlich der Beschlagnahme von Beweisgegenständen aus eigener Macht ist im Hinblick auf die StPO-neu Folgendes zu beachten.

Die StPO-neu unterscheidet zwischen der **Sicherstellung**, das ist die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände und das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte (§ 109 Z 1 lit a und lit b StPO-neu). Und der **Beschlagnahme**, das ist die gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung der Sicherstellung nach § 109 Z 1 StPO-neu und das gerichtliche Verbot

der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind (§ 109 Z 2 lit a und lit b StPO-neu).

Die Sicherstellung zur Sicherung aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO-neu) und zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) usw (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO-neu) ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Finanzstrafbehörde durchzuführen (§ 110 Abs 2 StPO-neu). Die Sicherstellung nach § 109 Z 1 lit a StPO-neu (vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände) darf die Kriminalpolizei und an ihrer Stelle im gerichtlichen Finanzstrafverfahren die Finanzstrafbehörde nach § 110 Abs 3 StPO-neu unter anderem von sich aus durchführen, wenn sich die Gegenstände in niemandes Verfügungsmacht befinden (Z 1); die Gegenstände am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten (Z 2) und die Gegenstände geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind (Z 3). Die StPO-neu lässt also die Sicherstellung (als Vorstufe zur Beschlagnahme durch das Gericht) aus eigener Macht der Finanzstrafbehörde nicht in dem weiten Umfang zu, wie das geltende Recht.

Was der StPO-neu fehlt, ist die Sicherstellung zur Sicherung der nach dem FinStrG verfallsbedrohten Gegenstände. Und dass die Befugnis zur „Beschlagnahme“, wie diese Maßnahme im FinStrG genannt wird, auch den Organen der Abgabenbehörden zugestanden wird bei Gefahr im Verzug (§ 89 Abs 2 FinStrG) – insofern hat die Erwähnung des § 89, freilich eingeschränkt auf Abs 2 FinStrG durchaus seine Berechtigung.

Diskussion: *Es wäre zu überlegen, ob nicht auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren Bestimmungen über die Sicherstellung/Beschlagnahme neu geschaffen werden, die dem entsprechen, was die StPO-neu zulässt.*

cc. Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung (§ 93 FinStrG)

Die Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung aus eigener Macht werden von der StPO-neu als „Durchsuchung von Orten und Gegenständen“ (§ 117 Z 2 StPO-neu) und als „Durchsuchung einer Person“ (§§ 117 Z 3 StPO-neu) definiert. Sie dürfen von der Finanzstrafbehörde nach § 120 Abs 2 StPO-neu immer von sich aus durchgeführt werden in den Fällen des § 117 Z 2 lit a StPO-neu (Durchsuchung von nicht allgemein zugänglichen Orten, die keine Wohnung sind) und des § 117 Z 3 lit a StPO-neu (Durchsuchung der bekleideten Person und der Gegenstände, die diese Person bei sich hat). Sonst ist von der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Bewilligung einzuholen und die Durchsuchung ist dann von der Staatsanwaltschaft auch noch anzuordnen; bei Gefahr im Verzug, darf sie die Finanzstrafbehörde aber auch ohne gerichtliche Bewilligung und staatsanwaltschaftliche Anordnung durchführen (§ 120 Abs 1 StPO-neu), dabei aber keinen Zwang anwenden zur Durchsuchung des Opfers einer Straftat – auch hier ist eine Ausnahmegesetzgebung von der StPO-neu überflüssig, § 93 FinStrG ist daher zu streichen.

***Diskussion:** Das heute bestehende Verbot der Hausdurchsuchung durch Organe der Finanzstrafbehörde selbst („nur auf richterlichen Befehl“ § 197 Abs 3 2. Satz FinStrG) und die Pflicht zur Inanspruchnahme der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe bei einer Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug erscheint mir diskussionswürdig. Ich denke, dass auf diese Abweichungen von der StPO-neu verzichtet werden kann.*

cd. Prüfungen und Nachschauen (§ 99 Abs 2 FinStrG); Sicherstellungsauftrag (§ 172 FinStrG)

Prüfungen (Nachschauen) nach § 99 Abs 2 FinStrG und Sicherstellungen nach § 172 FinStrG zur Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und der „Wertersatz“ (gemeint: Strafe des Wertersatzes, § 19 FinStrG) kennt die StPO-neu nicht. Hier muss die Ausnahmebestimmung bestehen bleiben, wenn man das bisherige Recht – Durchführung dieser Maßnahmen aus eigener Macht - beibehalten will. Und es ist in weiterer Folge eine Bestimmung zu schaffen, die diese

Maßnahmen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren überhaupt zulässig macht – siehe unten § 197 Abs 5.

ce. „Sonstige Amtshandlungen“

Ob es weiterhin in einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren zulässig sein soll, dass Behörden und Organe die nicht näher bezeichneten „sonstigen Amtshandlungen“ bei Gefahr im Verzug setzen dürfen, erscheint wegen der offensichtlichen Friktion mit dem Legalitäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 5 StPO-neu) mehr als fraglich.

cf. Verständigungspflichten

Die heute im § 197 Abs 3 FinStrG angeordneten Verständigungspflichten bei Durchführung dieser Maßnahmen aus eigener Macht müssen bestehen bleiben.

Die Finanzstrafbehörde muss bei Ermittlungsmaßnahmen, die eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erfordern² und die wegen Gefahr im Verzug ohne diese Anordnung durchgeführt worden sind, zwar unverzüglich um Genehmigung anfragen (§ 99 Abs 2 StPO-neu) und bei Ermittlungsmaßnahmen, die eine gerichtliche Bewilligung erfordern, ist unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gerichts einzuholen – zB für die Hausdurchsuchung nach § 122 Abs 1 StPO. Insoweit wären sie entbehrlich. Weil aber auch Organe der Abgabenbehörden Beschlagnahmen durchführen dürfen und weil Prüfungen (Nachschauen) nach § 99 Abs 2 FinStrG und Sicherstellungen nach § 177 FinStrG im gerichtlichen Finanzstrafverfahren von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden müssen – siehe unten § 198 Abs 5 -, ist die Verständigung der Staatsanwaltschaft erforderlich, damit sie die Maßnahme nachträglich anordnen oder die nachträgliche Genehmigung des Gerichts einholen kann.

cg. Zollrechtliche Vorschriften

Ob es die Bekräftigung der den Organen der Zollämter in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse im FinStrG wirklich braucht, erscheint zumindest

² Zu den Ermittlungsmaßnahmen, die eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erfordern: siehe S 10 ff

diskussionswürdig, ich tendiere zur ersatzlosen Abschaffung dieser für mich inhaltsleeren Vorschrift.

Gesetzesvorschlag

„(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 89 Abs 2, 99 Abs. 2 und 172 können die dort genannten Behörden und Organe Sicherstellungen und Prüfungen (Nachschau) vornehmen, wenn diese Maßnahmen keinen Aufschub gestatten und die unverzügliche Anordnung durch die Staatsanwaltschaft nicht erwirkt werden kann. Sie haben aber von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt sogleich Mitteilung zu machen und um Genehmigung nachzufragen.“

d. Abs 4

(4) Personen, die nach Abs. 3 festgenommen wurden, sind durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zur weiteren Anhaltung vorhanden ist, sogleich freizulassen. Ist jedoch die weitere Anhaltung des Festgenommenen erforderlich so ist er ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem zuständigen Gericht einzuliefern. In diesem Fall ist rechtzeitig der Staatsanwalt zu verständigen; erklärt dieser, daß er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen. Eine vorläufige Abnahme der Reisepapiere oder der zur Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Papiere mit Zustimmung des Staatsanwaltes nach § 177 Abs. 3 StPO obliegt der Finanzstrafbehörde erster Instanz. Für die nach Abs. 3 erfolgten Beschlagnahmen und Sicherstellungen gilt § 54 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist von sechs Wochen vom Zeitpunkt der Beschlagnahme oder der Sicherstellung an zu rechnen ist.

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, weil die StPO-neu detailliert regelt, wie die Finanzstrafbehörde (an Stelle der Kriminalpolizei) vorzugehen hat bei Festnahmen aus eigener Macht (§ 171 StPO-neu). Abweichungen für das gerichtliche Finanzstrafverfahren sind nicht erforderlich.

e. Abs 5

(5) Für die Durchführung von Verhaftungen (Vorführungen), Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen über richterlichen Befehl gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung; im übrigen gelten für das Verfahren bei den Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und ihrer Organe die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

Anders als heute wird die Finanzstrafbehörde bei ihren Ermittlungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nicht mehr die Normen des FinStrG anwenden können, die das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren regeln (§ 197 Abs 5 2. Halbsatz FinStrG), sondern die der StPO-neu. Es wäre geradezu absurd, die Finanzstrafbehörde nach anderen Normen ermitteln, insbesondere nach anderen

Normen Beweise aufnehmen zu lassen als die sie leitende und kontrollierende Staatsanwaltschaft. Und nach anderen Normen als das erkennende Gericht, dem die Finanzstrafbehörde mit ihren Ermittlungen die Basis für eine zügige Hauptverhandlung legen soll, wenn es keinen Untersuchungsrichter mehr geben wird, der in einer Voruntersuchung die Beweisaufnahmen der Finanzstrafbehörde wiederkaut, und zwar nach den Normen der StPO, um sie für die Hauptverhandlung verwertbar zu machen. Die Beamten der Finanzstrafbehörden werden bei ihren Ermittlungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren die StPO-neu anwenden müssen.

Die Regelung (Satz 1), dass bei den Zwangsmitteln, die die StPO-neu normiert, die Bestimmungen der StPO-neu anzuwenden sind, ist überflüssig, weil sie keine Abweichung von der StPO-neu bedeutet. Und die Regelung (Satz 2), dass sonst, insbesondere hinsichtlich der Beweismittel, die Bestimmungen des FinStrG für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren anzuwenden sind, wäre wegen der neuen Struktur des Ermittlungsverfahrens, das von der Finanzstrafbehörde selbständig und unter Leitung der und Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt wird und in dem die Finanzstrafbehörde die Grundlage für die zügige Hauptverhandlung schaffen soll, geradezu absurd. Beide Sätze sind daher zu streichen.

Was im gerichtlichen Finanzstrafverfahren dann aber gegenüber der heutigen Rechtslage fehlt, sind bestimmte Zwangsmittel, die es im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren gibt: die Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG, die „Beschlagnahme“ verfallsbedrohter Gegenstände nach § 89 Abs 1 FinStrG und der Sicherstellungsauftrag nach § 172 FinStrG. Prüfungen im Sinne des § 99 Abs 2 FinStrG sollte die Finanzstrafbehörde von sich aus durchführen dürfen, die (vorläufige) Sicherstellung verfallsbedrohter Gegenstände die Staatsanwaltschaft anordnen (vergleiche § 110 Abs 2 StPO-neu) und ihre Beschlagnahme muss das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen (vergleiche § 115 Abs 2 StPO-neu). Auch den Sicherstellungsauftrag muss das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen (Vergleiche sollte grundsätzlich die Staatsanwaltschaft anordnen – vergleiche die Sicherstellung)

Ob sie auch im gerichtlichen Finanzstrafverfahren von der Finanzstrafbehörde oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden sollen, muss überlegt werden.

7. 198 FinStrG

§ 198. (1) Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften um Erhebungen oder Auskünfte sind möglichst schnell zu erledigen; stehen der Erledigung zunächst Hindernisse im Wege, so ist das Gericht oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen.

Auch diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, wenn die Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nach den Regeln der StPO selbständig ermittelt und zB das dort normierte „Beschleunigungsgebot“ (§ 9 StPO-neu) zu beachten hat.

(2) Wenn das Gericht es für nötig hält, ist ihm Akteneinsicht zu gewähren.

Auch diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, dass das Gericht in die, in einem nach den Regeln der StPO-neu durchgeführten gerichtlichen Finanzstrafverfahren, angelegten Akten Einsicht hat, ist eine Selbstverständlichkeit; und keine Besonderheit für das gerichtliche Finanzstrafverfahren, zumal die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nach § 48a Abs 4 lit a BAO in einem (verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen) Finanzstrafverfahren ohnedies nicht besteht.

(3) Die Erledigung gerichtlicher Ersuchen und die Akteneinsicht kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Bundesinteressen entgegenstehen. Die Ablehnung ist zu begründen; eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht reicht für sich allein zur Begründung nicht aus.

(4) Das Ablehnungsschreiben ist nicht zum Strafakt zu nehmen, sondern daraus ein neuer Akt zu bilden; das Recht zur Einsicht in diesen Akt steht nur dem Staatsanwalt und der Finanzstrafbehörde zu.

Diskussion: Ob es dieser zwei Absätze weiterhin bedarf, erscheint mir fraglich. Es ist mir bis heute nicht gelungen zu erfahren, ob diese zwei Bestimmungen je zur Anwendung gekommen sind und welche Fälle sie betroffen haben.

6. § 199 FinStrG

Zum IV. Hauptstück.

§ 199. (1) Der Beschuldigte kann zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen.

Die Überschrift ist zu streichen. Absatz 1 bleibt. Was fehlt, ist eine Bestimmung, die die Belehrung des Beschuldigten über dieses Recht vorschreibt.

Gesetzesvorschlag:

„§ 199. (1) Der Beschuldigte kann zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder beiziehen. Darüber ist er im Sinne des § 50 StPO zu belehren.“

(2) Für den Wirtschaftstreuhänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß. Er kann gleich einem Verteidiger an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln ist er nicht berechtigt.

Hier sind die Paragraphen an die StPO-neu anzupassen. Die §§ 57 und 58 StPO-neu entsprechen § 39 Abs 1 und 2, § 44 Abs 2 und § 45 StPO-alt. Den Ausschluss vom Amt des Verteidigers, wer als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen oder wer vorher als Zeuge vernommen werden soll (§ 40 Abs 1 StPO-alt), gibt es in der StPO-neu nicht mehr; nur noch den Ausschluss des Verteidigers, gegen den ein Verfahren wegen Beteiligung an derselben Straftat oder wegen Begünstigung anhängig ist oder der den Verkehr mit dem angehaltenen Beschuldigten zur Begehung neuer Straftaten oder zur erheblichen Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit einer Vollzugsanstalt missbraucht etc (§ 60 StPO-neu): In diesen Fällen sollte auch der Wirtschaftstreuhänder ausgeschlossen sein.

Diskussion: Zu überlegen wäre, ob und, wenn ja, unter welchen beruflichen Zusatzqualifikationen, der Wirtschaftstreuhänders nicht auch dem Verteidiger gleichgestellt werden kann.

Gesetzesvorschlag:

„(2) Für den Wirtschaftstreuhänder gelten die § 57, § 58 und § 60 StPO sinngemäß. Er kann gleich einem Verteidiger an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln ist er nicht berechtigt.“

7. § 200 Abs 1 FinStrG

Zu den §§ 47 bis 49.

§ 200. (1) Der Finanzstrafbehörde kommt im Strafverfahren wegen Finanzvergehen kraft Gesetzes die Stellung eines Privatbeteiligten zu.

(2) Als Ankläger an Stelle des Staatsanwaltes und in der Stellung als Privatbeteiligter hat die Finanzstrafbehörde außer den Rechten, die dem Verletzten in diesen Stellungen sonst zukommen, noch folgende Rechte:

- a) Sie kann im gleichen Umfang wie der Staatsanwalt gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.
- b) Ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers.
- c) Die Anberaumung von Haftverhandlungen (§§ 181 und 182 StPO) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen.
- d) Ihre Vertreter können bei den Haftverhandlungen und bei den mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Parteirechte im gerichtlichen Finanzstrafverfahren werden der Finanzstrafbehörde heute dadurch eingeräumt, dass ihr „die Stellung eines Privatbeteiligten“ (§ 200 Abs 1 FinStrG) und damit seine Rechte zuerkannt werden. Darüber hinaus werden ihr noch besondere Rechte eingeräumt (§ 200 Abs 2 FinStrG).

Die StPO-neu spricht von „Opfer(n) und ihren Rechte(n)“ (Überschrift des 4. Hauptstücks, §§ 65 – 70 StPO-neu) – und unterscheidet dabei zwischen den Rechten, die einem „Opfer“ zukommen unabhängig von der Stellung als Privatbeteiligter“ (§ 66 StPO-neu); und den Rechten des „Privatbeteiligten“ (§ 67 StPO-neu), das ist das „Opfer“, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu erhalten. Um der Finanzstrafbehörde die bisher gewährten Rechte einzuräumen, müsste man ihr, da sie zentrale Ermittlungsbehörde ist, die „Stellung eines Opfers und eines Privatbeteiligten“ und darüber hinaus noch Rechte zuerkennen. Das würde noch mehr als bisher auf Unverständnis stoßen und noch mehr als bisher unnötig „böses Blut“ verursachen, weil die Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ja in Zukunft selbständig ermitteln wird. Der zentralen Behörde im Ermittlungsverfahren die Rechtsstellung des „Opfers“ zuzuschreiben, das nach der

StPO-neu zB vor seiner Vernehmung über seine wesentlichen Rechte belehrt werden (§ 66 Abs 1 Z 1 StPO-neu) und „Übersetzungshilfe“ erhalten (§ 66 Abs 1 Z 5 StPO-neu) muss, entbehrte auch nicht einer gewissen Komik.

Ich würde deshalb dafür plädieren, die Parteirechte der Finanzstrafbehörde, so wie in § 200 Abs 2 FinStrG, konkret aufzuzählen und Gesetzeshinweise auf „Opfer“ oder „Privatbeteiligte“ in Zukunft zu unterlassen.

Das wären folgende Rechte:

das Recht auf Akteneinsicht, – dabei wäre der Hinweis auf das Akteneinsichtsrecht des Privatbeteiligten nach § 68 StPO-neu zu vermeiden, auch weil er die sinngemäße Anwendung der Beschränkungen der Akteneinsicht für den Beschuldigten anordnet (insbesondere die von § 51 Abs 2 StPO-neu verfügte Beschränkung bei Gefährdung des Ermittlungszwecks wäre sinnfrei);

das Recht vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs 3, 177 Abs 5, 194, 197 Abs 3, 206 und 208 Abs 4 StPO-neu);

das Recht auf Teilnahme an einer - vom Gericht durchzuführenden - kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO-neu), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs 2 StPO-neu) und an einer – wieder vom Gericht durchzuführenden - Tatrekonstruktion (§ 150 Abs 1 StPO-neu) und dazu rechtzeitig geladen zu werden;

das Recht während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen;

das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs 1 StPO-neu);

das Recht im Hauptverfahren Beweisanträge zu stellen (§ 55 StPO-neu) - im Ermittlungsverfahren, wo die Finanzstrafbehörde selber ermittelt, braucht sie dieses Recht nicht;

das Recht, Subsidiaranklage nach § 72 StPO-neu zu erheben, wenn die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurücktritt – ob es des Ausschlusses der Vermutung des Rücktritts von der Verfolgung wegen Nichterscheinen des Vertreters der Finanzstrafbehörde in der Hauptverhandlung oder wegen Unterlassens der erforderlichen Anträge (§ 71 Abs 6 StPO) wirklich braucht (heute § 200 Abs 3 FinStrG), wäre zu überlegen;

das Recht, im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidungen zu bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen – das inkludiert die Beschwerde (§ 87 StPO-neu) gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens; ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers;

das Recht, zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft einen Schlussantrag zu stellen;

das Recht, die Anberaumung von Haftverhandlungen (§ 176 StPO-neu) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren mitgeteilt zu erhalten; ihre Vertreter dabei das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Gesetzesvorschlag:

„§ 200 (1) Die Finanzstrafbehörde hat das Recht

1. sich vertreten zu lassen,

2. Akteneinsicht zu nehmen,

3. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs 3, 177 Abs 5, 194, 197 Abs 3, 206 und 208 Abs 4 StPO-neu)

4. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs 1 StPO) teilzunehmen; dazu muss sie rechtzeitig geladen werden,

5. die Anberaumung von Haftverhandlungen (§ 176 StPO) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren mitgeteilt zu erhalten; ihre Vertreter dürfen dabei das Wort ergreifen und Anträge stellen.

6. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs 1 StPO),

7. die Anklage als Subsidiarankläger aufrecht zu erhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt (§ 72 StPO); ~~erscheint der Vertreter der Finanzstrafbehörde nicht zur~~

~~Hauptverhandlung oder stellt er nicht die erforderlichen Anträge, so wird nicht angenommen, dass er auf die Verfolgung verzichtet habe,~~

8. im Hauptverfahren Beweisanträge zu stellen

9. zur Hauptverhandlung geladen zu werden, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen und Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft einen Schlussantrag zu stellen

10. im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidungen zu bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verlangen; ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers.

(3) Die Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung (§ 46 Abs. 3 StPO.) ist gegenüber der Finanzstrafbehörde als Ankläger ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist bereits in § 200 Abs 1 Z 7 FinStrG-neu eingearbeitet und kann daher entfallen.

(4) Die besonderen Rechte der Finanzstrafbehörde erstrecken sich auch auf gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind, aber mit solchen in derselben Tat zusammentreffen.

Diese Bestimmung kann bleiben, das Wort „besonderen“ Rechte kann entfallen, es macht keinen Sinn mehr.

8. § 200a FinStrG

Zu den §§ 77 bis 81

§ 200a. Der Finanzstrafbehörde sind gerichtliche Erledigungen und andere Schriftstücke, die ihr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mitzuteilen sind, grundsätzlich ohne Zustellnachweis zuzustellen. Die Ladung zur Hauptverhandlung, gerichtliche Erledigungen und andere Schriftstücke, gegen die der Finanzstrafbehörde ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf zusteht, sind ihr mit Zustellnachweis (§§ 13 bis 20 des Zustellgesetzes) zuzustellen oder durch Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) zu übermitteln.

Die Überschrift entfällt, entsprechende Bestimmungen fehlen der StPO-neu. Die Bestimmung selbst kann unverändert bestehen bleiben.

9. § 201 FinStrG

Zu § 90.

§ 201. Legt der Staatsanwalt die Anzeige eines Finanzvergehens zurück, so hat er die Gründe hierfür der Finanzstrafbehörde sogleich mitzuteilen.

Die Überschrift muss lauten „Zu § 190“. Die Staatsanwaltschaft legt auch nicht mehr die Anzeige zurück, sondern stellt das Verfahren nach den §§ 190 ff StPO-neu ein. Dass sie die Finanzstrafbehörde davon nicht nur verständigt (§ 200 Abs 1 Z 3 StPO-neu), sondern ihr auch die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens mitteilt, ist im Hinblick auf eine allfällige Subsidiaranklage sinnvoll.

Gesetzesvorschlag:

„§ 201. Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein, so hat sie die Gründe der Finanzstrafbehörde sogleich mitzuteilen.“

10. § 202 FinStrG

§ 202. (1) Ist der Staatsanwalt überzeugt, daß die Gerichte zur Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig seien (§ 53), so hat er die Entscheidung der Ratskammer über die Zuständigkeit einzuholen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat während gerichtlicher Vorerhebungen die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, wenn er Zweifel an der gerichtlichen Zuständigkeit hegt. Die Ratskammer kann die Zuständigkeit des Gerichtes auch von Amts wegen prüfen.

(3) Die Ratskammer hat sich in ihrem Beschluß auf die Entscheidung zu beschränken, ob dem Gerichte die Ahndung der Tat als Finanzvergehen zukomme. Sie hat im Beschluß darzulegen, aus welchen Gründen sie die gerichtliche Zuständigkeit annehme oder ablehne.

(4) Der Beschluß der Ratskammer kann vom Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Verdächtigen mit Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden; für die Beschwerde steht eine Frist von vierzehn Tagen seit der Zustellung des Beschlusses offen.

(5) Ein Beschluß der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, der die gerichtliche Zuständigkeit ausspricht, bindet das Gericht im weiteren Verfahren nicht.

(6) Nach rechtskräftiger Ablehnung der Zuständigkeit können gerichtliche Vorerhebungen wegen des Finanzvergehens nur geführt oder ein Strafverfahren nur eingeleitet werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 220 bewilligt worden ist.

Hier ist wohl eine der wichtigsten Reformfragen zu beantworten. Die Frage der gerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit, die von der Beantwortung der Frage abhängt, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt und ob bei Vorsatz der strafbestimmende Wertbetrag die in § 53 Abs 1 lit b und Abs 2 FinStrG festgesetzten Grenzen übersteigt, darf nach heutigem Recht die Staatsanwaltschaft nicht selbst beantworten, diese Frage muss vom Gericht, und zwar von der Ratskammer entschieden werden (§ 202 und § 212 Abs 1 FinStrG). Und während der Hauptverhandlung vom Schöffengericht, der öffentliche Ankläger darf dort, wenn er die gerichtliche Zuständigkeit verneint, der gerichtlichen Entscheidung nicht durch Rücktritt von der Anklage „vorgreifen“ (§ 212 Abs 2 FinStrG). Das gilt während der

Voruntersuchung auch für den Untersuchungsrichter, auch er muss die Entscheidung der Ratskammer einholen, wenn er die gerichtliche Zuständigkeit verneint (§ 204 FinStrG). Die StPO-neu kennt aber weder Ratskammer noch Untersuchungsrichter und auch keine Voruntersuchung mehr.

Diskussion: Wer soll an die Stelle der Ratskammer treten, wenn man das bisherige System der gerichtlichen Entscheidung, der Frage gerichtliche oder finanzstrafbehördliche Zuständigkeit, festhält. Der Einzelrichter des Landesgerichtes (§ 31 Abs 1 StPO-neu), der auch die wenigen gerichtlichen Ermittlungen (§ 104 StPO-neu) durchführt, und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig wäre? Oder der „Drei-Richter-Senat“ des Landesgerichts (§ 31 Abs 5 StPO-neu), der vor allem über Rechtsmittel des Bezirksgerichts entscheidet, und gegen dessen Entscheidung auch die Beschwerde an das Oberlandesgericht zugelassen werden müsste? Oder die Staatsanwaltschaft selbst?

Es ist Zeit für einen radikalen Systemwechsel: Die Staatsanwaltschaft sollte die Frage in Zukunft selbst beantworten dürfen, ob gerichtliche oder finanzstrafbehördliche Zuständigkeit vorliegt. Eine weit reichende Entscheidung, die sie aber auch sonst ohne Einmischung eines Gerichts treffen darf an der Nahtstelle zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Strafrecht, zB auf dem Gebiet des Umweltstrafrechts: Wenn sie dort die Zuständigkeit des Gerichts verneint und deshalb nicht verfolgt, dann trifft sie damit auch eine Zuständigkeitsentscheidung für die Verwaltungsstrafbehörde, die zB ein unterbrochenes Verwaltungsstrafverfahren erst darauf hin wieder fortsetzen und, wegen des Subsidiaritätsprinzips und des Doppelbestrafungsverbots, erst danach eine Verwaltungsstrafe verhängen darf. Ich sehe keine Besonderheit des Finanzstrafverfahrens, die die Aufrechterhaltung des von *Lambauer*³ negativ kritisierten Widerspruchs zum in der Verfassung (Art 90 Abs 2 B-VG) und auf einfachgesetzlicher Basis in § 4 StPO-neu verankerten „Anklagegrundsatzes“ rechtfertigte.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, mit der sie die gerichtliche Zuständigkeit verneint, ist nach der StPO-neu anfechtbar. Bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen Unzuständigkeit des

³ Anklageprozess und Anklage monopol nach dem Finanzstrafgesetz, in *Liebscher/Müller* (Hrsg), Hundert Jahre österreichische Strafprozessordnung 1873-1973, 95 ff, insbesondere 97,

Gerichts, also wenn die weitere Verfolgung aus „rechtlichen Gründen“ unzulässig ist (§ 190 Z 1 2. Teilsatz StPO neu), wäre ein „Antrag auf Fortführung“ des Verfahrens zu stellen, der der Finanzstrafbehörde durch § 200 Abs 1 Z 6 FinStrG-neu eingeräumt wird und über den das Oberlandesgericht entscheidet (§ 196 Abs 1 StPO neu).

Abs 5 wäre insoweit zu ändern, als die Entscheidung (*des ER, wenn er statt der Staatsanwaltschaft die Unzuständigkeitsentscheidung treffen würde, oder*) des OLG, mit der die gerichtliche Zuständigkeit bejaht worden ist, das Gericht im weiteren Verfahren nicht bindet.

Nach rechtskräftiger Ablehnung der gerichtlichen Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaft darf die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nur fortführen, wenn „neue Tatsachen oder Beweismittel entstehen oder bekannt werden“ (Fortführung eines rechtskräftig eingestellten Ermittlungsverfahrens nach § 193 Abs 2 Z 2 StPO-neu). Eine Abweichung von der StPO-neu in diesem Zusammenhang wäre nur insoweit erforderlich, als das Ermittlungsverfahren nach Verneinung der Zuständigkeit durch das Oberlandesgericht nur nach Bewilligung der Wiederaufnahme nach § 220 FinStrG fortgesetzt werden darf.

Gesetzesvorschlag:

„§ 202 (1) entfällt.

(2) entfällt.

(3) entfällt.

(4) entfällt.

(5) Ein Beschluss des Oberlandesgerichts, der die gerichtliche Zuständigkeit ausspricht, bindet das Gericht im weiteren Verfahren nicht.

(6) Nach rechtskräftiger Ablehnung der gerichtlichen Zuständigkeit durch das Oberlandesgericht, können Ermittlungen wegen des Finanzvergehens nur geführt werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 220 bewilligt worden ist.

11. § 202a FinStrG

Zu den §§ 90c, 90d und 90f

§ 202a. Vor einer Mitteilung nach den §§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 oder 90f Abs. 3 StPO hat der Staatsanwalt oder das Gericht die Finanzstrafbehörde zu hören.

Hier sind wegen der geänderten Paragraphennummerierung nur Textanpassungen an die StPO-neu erforderlich.

Gesetzesvorschlag:

„§ 202a. Von einer Mitteilung nach den §§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 4 oder 203 Abs. 3 StPO hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Finanzstrafbehörde zu hören“.

12. § 203 FinStrG

Zu den §§ 92 und 109.

§ 203. Die Einleitung der Voruntersuchung wegen eines Finanzvergehens ist der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.

Diese Bestimmung ist obsolet und ersatzlos zu streichen, es gibt keine Voruntersuchung mehr, von deren Einleitung die Finanzstrafbehörde verständigt werden müsste.

Gesetzesvorschlag:

„§ 203 entfällt.“

13. § 204 FinStG

§ 204. Die Vorschriften des § 202 über die Zuständigkeitsentscheidung gelten auch für die Voruntersuchung. Vor allem hat der Staatsanwalt, wenn er von der Verfolgung eines Finanzvergehens wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zurückzutreten beabsichtigt, stets die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.

Auch diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, weil es keine gerichtliche Voruntersuchung mehr gibt und weil die Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit künftig der Staatsanwaltschaft alleine übertragen ist (siehe § 202 FinStrG-neu).

Gesetzesvorschlag:

„§ 204 entfällt.“

14. § 205 FinStrG

§ 205. Tritt der Staatsanwalt von der Verfolgung eines Finanzvergehens zurück, so hat er die Gründe hierfür sogleich der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.

Auch diese Bestimmung ist obsolet und ersatzlos zu streichen. Nach § 200 Abs 1 Z 3 FinStrG-neu in Verbindung mit § 194 StPO-neu muss die Staatsanwaltschaft die Finanzstrafbehörde von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens ohnedies verständigen.

Gesetzesvorschlag:

„§ 205 entfällt.“

15. § 206 FinStrG

Zu § 143.

§ 206. (1) Der Untersuchungsrichter kann von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände absehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände aufheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall.

(2) Eine Freigabe gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu unterbleiben,

- a) solange die Gegenstände auch für Beweiszwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.

Die Überschrift ist zu ändern in „Zu § 115“.

An die Sicherstellung verfallsbedrohter Gegenstände, der vorläufigen Begründung von Gewahrsame an verfallsbedrohten Gegenständen (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO-neu), die die Staatsanwaltschaft anzuordnen hat (§ 110 Abs 2 StPO-neu), schließt die Beschlagnahme solcher Gegenstände an (§ 115 Abs 1 Z 3 StPO-neu), die das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt (§ 115 Abs 2 StPO-neu). Es wäre deshalb für beide Maßnahmen bei Erlag eines entsprechenden Geldbetrags die Freigabe vorzusehen. Auf die Nennung der für die Entscheidung zuständigen Organe kann verzichtet werden. Abs 2 kann bleiben.

Gesetzesvorschlag::

„Zu § 115“

„§ 206 (1) Von der Sicherstellung (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO) und Beschlagnahme (§ 115 Abs 1 Z 3 StPO) verfallsbedrohter Gegenstände ist abzusehen und eine bereits erfolgte Sicherstellung und Beschlagnahme solcher Gegenstände ist aufzuheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall.

(2) Eine Freigabe gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu unterbleiben,

a) solange die Gegenstände auch für Beweis Zwecke benötigt werden,

b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,

c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,

d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren sichergestellt oder beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.

16. § 207 FinStrG

§ 207. (1) Verfallsbedrohte Gegenstände, die von raschem Verderb oder erheblicher Wertminderung bedroht sind oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, kann der Untersuchungsrichter durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz verwerten lassen. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird. Für die Verwertung der Gegenstände durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gilt § 90 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Ein Verfallsausspruch erfaßt an Stelle der verwerteten Gegenstände deren Erlös.

(3) Die Verwertung nach dem ersten Absatz hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis Zwecke benötigt werden.

Eine entsprechende Bestimmung fehlt der StPO-neu. Sie hat also zu bleiben. Freilich muss der Begriff „Untersuchungsrichter“ durch den Begriff „die Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden, die diese Entscheidung treffen soll.

Gesetzesvorschlag:

„§ 207. (1) Verfallsbedrohte Gegenstände, die von raschem Verderb oder erheblicher Wertminderung bedroht sind oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, kann die Staatsanwaltschaft durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz verwerten lassen. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird. Für die Verwertung der Gegenstände durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gilt § 90 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Ein Verfallsausspruch erfasst an Stelle der verwerteten Gegenstände deren Erlös.

(3) Die Verwertung nach dem ersten Absatz hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis Zwecke benötigt werden.

17. § 207a FinStrG

§ 207a. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich der Beschuldigte eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Die einstweilige Verfügung kann zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes auch gegen den Haftungspflichtigen nach § 28, zur Sicherung des Verfalls auch gegen den Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände erlassen werden.

(3) Für die von der Ratskammer zu erlassende einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

(4) Sicherungsmittel, die die Ratskammer je nach Beschaffenheit des im einzelnen Fall zu erreichenden Zweckes anordnen kann, sind

a) die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen (§§ 259 ff. der Exekutionsordnung) desjenigen, gegen den eine einstweilige Verfügung erlassen wird, einschließlich der Hinterlegung von Geld (§ 379 Abs. 3 Z. 1 der Exekutionsordnung),

b) das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen (§ 379 Abs. 3 Z. 2 der Exekutionsordnung),

c) das gerichtliche Drittverbot, wenn derjenige, gegen den die einstweilige Verfügung erlassen wird, an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat (§ 379 Abs. 3 Z. 3 und § 382 Z. 7 der Exekutionsordnung),

d) das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind (§ 382 Z. 6 der Exekutionsordnung).

(5) Die einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe der zu sichernden Forderungen nicht feststeht.

(6) In der einstweiligen Verfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Erlag die Vollziehung der Verfügung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Verfügung auf Antrag des Betroffenen aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, daß darin die voraussichtliche Geldstrafe, der voraussichtliche Wertersatz oder der Wert eines verfallsbedrohten Gegenstandes Deckung finden.

(7) Folgt eine einstweilige Verfügung gemäß § 54 Abs. 2 auf eine Sicherstellungsmaßnahme der Finanzstrafbehörde, so bleibt deren Rangordnung für die gerichtliche Sicherung gewahrt.

(8) Gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung bewilligt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Betroffenen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nach § 114 StPO zu.

(9) Die einstweilige Verfügung ist auch aufzuheben, wenn der Verdacht nicht mehr hinreicht, daß der Beschuldigte ein Finanzvergehen begangen habe.

(10) Im Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung und ihrer Vollziehung vertritt der Staatsanwalt den Bund.

Die Sicherstellung zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20 b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO-neu) umfasst nicht auch die Geldstrafe, den Verfall und die Wertersatzstrafe nach dem FinStrG. Es ist daher eine von der StPO-neu abweichende Regelung zu treffen, die die Sicherstellung zur Sicherung dieser Sanktionen ermöglicht.

Die Sicherstellung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und die Finanzstrafbehörde hat sie durchzuführen (§ 110 Abs 2 StPO-neu). Die Sicherstellung besteht laut § 109 Z 1 StPO-neu in der vorläufigen Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände (lit a) und im vorläufigen Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und im vorläufigen Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände (lit b). Anschließend kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Gericht die Beschlagnahme im selben Umfang beschließen (§ 115 Abs 1 Z 3 StPO-neu). Auch diesbezüglich ist zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und der Wertersatzstrafe nach dem FinStrG eine Abweichung von der StPO-neu zu treffen.

Sonst erfasst die StPO-neu alles, was heute in Abs 1, Abs 3, Abs 4 und 5 geregelt ist.

Da weder Sicherstellung, noch Beschlagnahme auf den Beschuldigten beschränkt sind, ist eine Sondervorschrift für das gerichtliche Finanzstrafverfahren (wie heute Abs 2), die diese Maßnahmen zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes auf Haftungspflichtige nach § 28 FinStrG und zur Sicherung des Verfalls gegen den Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände ausdehnt, entbehrlich - das ermöglicht schon die StPO-neu.

Die Bestimmung eines Geldbetrags (heute Abs 6), durch dessen Erlag Sicherstellung und Beschlagnahme abgewendet werden kann, ist vorzusehen und in § 206 FinStrG-neu zu regeln.

Ob es eine Regelung braucht, die dem heute geltenden Abs 7 entspricht und die die Rangordnung einer zunächst im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren durch die Finanzstrafbehörde angeordneten Sicherstellungsmaßnahme wahrt, gegenüber der später im gerichtlichen Finanzstrafverfahren angeordneten Sicherstellung oder Beschlagnahme, übersteigt meinen Vorstellungshorizont.

Ob es mit der Rollenteilung zwischen Finanzstrafbehörde und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren vereinbar ist – die Finanzstrafbehörde ermittelt im Einvernehmen und unter Kontrolle der Staatsanwaltschaft, die ihren

Rechtsstandpunkt notfalls mit einer Anordnung durchsetzen kann -, wenn man der Finanzstrafbehörde ein Rechtsmittel in die Hand gäbe, mit dem sie die Ablehnung der Sicherstellung bei Gericht bekämpfen könnte, wage ich zu bezweifeln. Gegen die Ablehnung der Beschlagnahme durch das Gericht steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde (§ 87 StPO-neu) an das Oberlandesgericht zu. Auch hier schiene mir im Ermittlungsverfahren ein Rechtsmittel der Finanzstrafbehörde neben der Staatsanwaltschaft, wenn sie die Ablehnung nicht bekämpft, systemwidrig – dass die Finanzstrafbehörde die Verneinung der gerichtlichen Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaft bekämpfen darf (§ 200 Abs 1 Z 6 FinStrG-neu), steht dem nicht entgegen.

Anders schaut die Sache im Hauptverfahren aus, in dem die Finanzstrafbehörde nicht mehr unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft ermittelt: Dort könnte das Recht der Finanzstrafbehörde, die Ablehnung der Sicherstellung oder Beschlagnahme bekämpfen zu dürfen, wieder Sinn machen.

Dass der von der Sicherstellung und Beschlagnahme Betroffene Rechtsmittelbefugnis hat, braucht für das Finanzstrafverfahren auch nicht gesondert angeordnet zu werden. Gegen die durch die Staatsanwaltschaft angeordnete oder von der Finanzstrafbehörde aus eigener Macht durchgeführte Sicherstellung steht ihm der Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 1 Z 2 StPO-neu) zu, über die der Einzelrichter des Landesgerichts entscheidet (§ 31 Abs 1 Z 3 StPO-neu); und gegen die Beschlagnahme durch das Gericht die Beschwerde (§ 87 Abs 1 StPO-neu) an das Oberlandesgericht (§ 33 Abs 1 Z 1 StPO-neu).

Dass die Sicherstellung und Beschlagnahme so wie die einstweilige Verfügung heute nach § 207a Abs 9 FinStrG aufzuheben ist, wenn der Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht mehr besteht, bräuchte für das gerichtliche Finanzstrafverfahren nicht gesondert angeordnet zu werden, das sieht die StPO-neu ohnedies vor (für die Sicherstellung § 113 Abs 2 und Abs 3 StPO-neu; für die Beschlagnahme § 115 Abs 6 StPO-neu). Abs 9 kann ersatzlos entfallen.

Ersatzlos entfallen kann auch Abs 10, der im Verfahren wegen der „einstweiligen Verfügung“ die Vertretung des Bundes durch die Staatsanwaltschaft anordnet: Die

Sicherstellung ordnet die Staatsanwaltschaft an und die Beschlagnahme durch das Gericht muss sie beantragen, damit ist ihr „die Vertretung des Bundes“ schon übertragen.

Gesetzesvorschlag:

„§ 207a. (1) Besteht hinreichend Verdacht, dass sich der Beschuldigte eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so ist von der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes die Sicherstellung anzuordnen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Die Sicherstellung kann zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes auch gegen den Haftungspflichtigen nach § 28, zur Sicherung des Verfalls auch gegen den Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände erlassen werden.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) In der Sicherstellung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Erlag die Vollziehung der Verfügung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Verfügung auf Antrag des Betroffenen aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, dass darin die voraussichtliche Geldstrafe, der voraussichtliche Wertersatz oder der Wert eines verfallsbedrohten Gegenstandes Deckung finden.

(7) Folgt eine einstweilige Verfügung gemäß § 54 Abs. 2 auf eine Sicherstellungsmaßnahme der Finanzstrafbehörde, so bleibt deren Rangordnung für die gerichtliche Sicherung gewahrt.????

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

18. § 208 FinStrG

Zu § 151.

§ 208. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Verhältnisse und Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen.

Diese Bestimmung muss nicht geändert werden.

19. § 209 FinStrG

Zu den §§ 208 und 209.

§ 209. (1) Jede Anklageschrift wegen eines Finanzvergehens ist auch der Finanzstrafbehörde zuzustellen; der Staatsanwalt hat hierauf Bedacht zu nehmen und dem Gerichte auch eine Ausfertigung der Anklageschrift für die Finanzstrafbehörde zu überreichen.

(2) Das Gericht hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung des Strafverfahrens zu verständigen, sobald es eine Anklageschrift wegen Finanzvergehens, die ohne vorangegangene Voruntersuchung eingebracht worden ist, dem Beschuldigten mitgeteilt oder zugestellt hat.

Abs 1 bleibt. Abs 2 entfällt ersatzlos, weil es keine „unmittelbare Anklage“ ohne vorausgegangene Voruntersuchung mehr gibt.

Gesetzesvorschlag:

§ 209. Jede Anklageschrift wegen eines Finanzvergehens ist auch der Finanzstrafbehörde zuzustellen; der Staatsanwalt hat hierauf Bedacht zu nehmen und dem Gerichte auch eine Ausfertigung der Anklageschrift für die Finanzstrafbehörde zu überreichen.

20. § 210 FinStrG

Zu § 213.

§ 210. (1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch gegen eine Anklage wegen Finanzvergehens, daß die Gerichte zur Ahndung nicht zuständig seien, so hat er der Anklage keine Folge zu geben und das Verfahren wegen Unzuständigkeit einzustellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist eine Unzuständigkeitsentscheidung ohne Rücksicht darauf zu fällen, ob der Anklage auch aus anderen Gründen nicht Folge gegeben werden könnte.

(3) Erfüllt die Anklagetat auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung, die kein Finanzvergehen ist, so hat die Einstellung des Strafverfahrens wegen des Finanzvergehens keinen Einfluß auf die Zulässigkeit der Anklage im übrigen.

(4) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat in der Einspruchsentscheidung darzulegen, aus welchen Gründen er die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ablehne. Ist diese Zuständigkeit im Anklageeinspruch ausdrücklich angefochten, so hat er auch darzulegen, aus welchen Gründen er sie annehme.

(5) Eine Einspruchsentscheidung, in der die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens abgelehnt wird, ist der Finanzstrafbehörde auch zuzustellen, wenn sie nicht als Ankläger statt des Staatsanwaltes einschreitet.

(6) Eine Einspruchsentscheidung, die die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ausspricht, bindet das Gericht im weiteren Verfahren nicht.

(7) Nach der Einstellung des Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens durch den Gerichtshof zweiter Instanz kann das gerichtliche Verfahren wegen dieses Vergehens nur fortgesetzt werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 220 bewilligt worden ist.

Die Überschrift muss geändert werden in „Zu § 212“. Die Bestimmung selbst kann bleiben, wie sie ist.

21. § 211 FinStrG

Zu § 227.

§ 211. (1) Tritt der Staatsanwalt außerhalb einer Hauptverhandlung von der Anklage eines Finanzvergehens zurück, so hat er die Gründe hierfür sogleich der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.

(2) Für den Rücktritt von der Anklage in der Hauptverhandlung gilt dies dann, wenn die Finanzstrafbehörde in der Verhandlung nicht vertreten ist.

Auch diese Bestimmung macht weiterhin Sinn, nach § 200 Abs 1 Z 3 FinStrG-neu muss die Finanzstrafbehörde vom Fortgang des Verfahrens verständigt werden, hier wird der Staatsanwaltschaft zusätzlich die Pflicht auferlegt, so wie bei der Einstellung des Verfahrens (§ 201 FinStrG-neu) auch die Gründe für den Rücktritt von der Anklage mitzuteilen, damit die Finanzstrafbehörde auch hier besser beurteilen kann, ob sie Subsidiaranklage erheben soll oder nicht.

22. § 212 FinStrG

§ 212. (1) Außerhalb der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt, statt die Anklage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung eines Finanzvergehens zurückzuziehen, die Zuständigkeitsentscheidung der Ratskammer einzuholen. Die Bestimmungen des § 202 sind anzuwenden.

(2) Auch wenn der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zur Überzeugung kommt, daß die Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens nicht zuständig seien, darf er der gerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung nicht durch den Rücktritt von der Anklage vorgreifen.

Diese Bestimmung entfällt aus den oben zu **§ 202 FinStrG** genannten Gründen. Die Staatsanwaltschaft braucht für die Verneinung der gerichtlichen Zuständigkeit keine gerichtliche Entscheidung mehr einzuholen.

Gesetzesvorschlag:

„§ 212 Entfällt“.

23. § 220 Abs 4 FinStrG

§ 220. (4) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme tritt das Verfahren wegen des Finanzvergehens auch dann in den Stand der Voruntersuchung, wenn die Tat bereits als eine andere strafgerichtliche Handlung gerichtlich verfolgt wird und das Verfahren schon weiter gediehen ist.

Absatz 4 ordnet für den Fall der Bewilligung der Wiederaufnahme an, dass das Verfahren in den Stand der „Voruntersuchung“ zurücktritt. Sie gibt es nicht mehr nach der StPO-neu. Das Verfahren hat in diesem Fall in den Stand des „Ermittlungsverfahrens“ zu treten.

Gesetzesvorschlag:

„§ 220. (4) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme tritt das Verfahren wegen des Finanzvergehens auch dann in den Stand des Ermittlungsverfahrens, wenn die Tat bereits als eine andere strafgerichtliche Handlung gerichtlich verfolgt wird und das Verfahren schon weiter gediehen ist.“

24. § 221 FinStrG

- § 221. (1) Wenn nach der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten wegen eines Finanzvergehens neue Tatsachen oder Beweise beigebracht werden, die für die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde zur Ahndung des Vergehens sprechen, so hat die Ratskammer über die gerichtliche Zuständigkeit zu entscheiden.
- (2) Lehnt die Ratskammer die gerichtliche Zuständigkeit ab, so hat sie das Urteil im Schuld- und Strafausspruch wegen des Finanzvergehens aufzuheben.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 202 anzuwenden.

Diese Vorschrift ist ersatzlos zu streichen. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten, der vom Gericht verurteilt worden ist, wenn die neuen Beweismittel und Tatsachen die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde darlegen, kann nicht mehr die Ratskammer treffen. Es ist hier vernünftigerweise keine von der StPO abweichende Regelung zu treffen, nach der das Landesgericht als Senat von drei Richtern auch für diese Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständig ist (§ 357 Abs 1, § 31 Abs 5 StPO-neu). Abs 3 ist entbehrlich.

Gesetzesvorschlag:

„§ 221. Entfällt“

25. § 233 FinStrG

- § 233. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.
- (2) § 207a Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 gilt dem Sinne nach.

Hier genügt die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des neuen § 207a FinStrG-neu zur Anwendbarkeit der Sicherstellung und Beschlagnahme zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und der Strafe des Wertersatzes.

Gesetzesvorschlag:

§ 233. Besteht hinreichend Verdacht, dass sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so ist § 207a sinngemäß anzuwenden.

Die anderen Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen betreffen nicht das Ermittlungsverfahren, ob sie zu ändern sind, kann erst gesagt werden, wenn auch die geplante Reform der StPO vor allem hinsichtlich des Hauptverfahrens beschlossen wird.